

Merkblatt "Rechte und Pflichten am Waldrand"

Waldränder bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen vielfältigen Lebensraum. Dieses Merkblatt liefert Informationen zur Abgrenzung von Wald und Offenland und zur Bewirtschaftung im Waldrandbereich.

A. Abgrenzung Wald zu Offenland

Zum **Waldareal** gehören auch ...

... die Waldbodenvegetation und die Gehölze des Waldsaumes. (Art. 2 kWaG bGS 931.1)

... der lebenswichtige Kronen- und Wurzelraum der Randbäume. (Art. 1 kWaV bGS 931.11)

Die **Waldgrenze** ist ...

... unabhängig vom Zustand des Waldrandes (überhängende Bäume, Schatten).

... in der Regel rund 2 m entfernt von den äussersten Baumstämmen oder Stöcken, Bodenvegetation oder markante Trennungslinien wie Wege sind mitentscheidend.

... auch in etwa der Verlauf eines allfälligen Weidezauns.

Waldrandaufwertungen und das Entfernen von grossen Bäumen ...

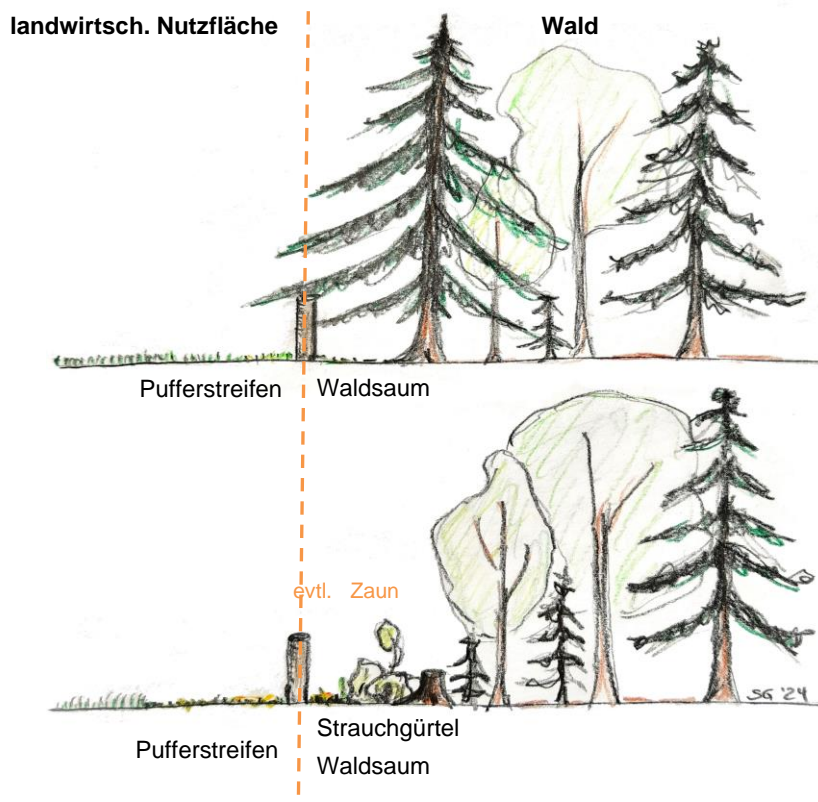
... haben keinen Einfluss auf die Waldgrenze.

Die amtliche Vermessung und die landwirtschaftlichen Nutzflächen bleiben entsprechend bestehen.

Der **Pufferstreifen** ...

... schliesst an das Waldareal an und ist Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Entlang von Waldrändern ist immer ein mindestens 3 m breiter Pufferstreifen vorhanden.



Unbehandelter Waldrand

Abgrenzung Wald zu Offenland gemäss genannten Kriterien.

Ein möglicher Zaun befindet sich auf der Grenze zwischen LN und Wald.

Waldrand nach Eingriff

Die Grenze zwischen Wald und Offenland / LN bleibt unverändert. Waldsaum und Strauchgürtel sind Bestandteil des Waldes.

Der Krautsaum liegt im Offenland.

B. Rechte und Pflichten in den verschiedenen Bereichen des Waldrandes

	Bereich	erlaubt	nicht erlaubt	wissenswert
Landw. Nutzfläche	Pufferstreifen Offenland / LN	Beweidung / Mahd grundsätzlich erlaubt. Bei Dauerweiden grosse unbewachsene Stellen vermeiden Zwischenlagerung von Ast- und Brennholz	Ablagerung von Silo / Heuballen und Hofdünger Generelles Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in Hecken, Feldgehölzen und Wald sowie in einem Streifen von 3 m entlang dieser Elemente. (ChemRRV)	Es gelten die landwirtschaftlichen Vorschriften nach DZV. Der mind. 3 m breite Streifen wird ab Beginn des sichtbaren Gras- oder Krautbewuchses gemessen. Merkblatt "Pufferstreifen" (Agridea)
	Zaunführung	ausserhalb der Stöcke		
Wald	Waldsaum Strauchgürtel geschlossener Bestand	gelegentliche Pflegeeingriffe, Bekämpfung Brombeere, Rückschnitt schnell wachsender Strauch- und Baumarten wie Hasel, Ahorn, Esche ökologisch wertvolle Strauch- und Baumarten wie Weide, Eiche, Kirsche aufkommen lassen Asthaufen anlegen Durchforstungen in Rücksprache mit Förster	Mahd, flächiger Einsatz von Trimmern, flächiges Rückschneiden des Aufwuchses Überdimensionierte Brennholzbeigen, flächiges Liegenlassen von Astmaterial Beweidung (Ausnahme Waldweide oder Unterstand gemäss Art 18 kWaV in Absprache mit Förster) Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger (ChemRRV)	Es gelten die forstlichen Vorschriften. Die Waldgrenze verändert sich nicht durch Pflegemassnahmen am Waldrand. Merkblatt "Waldrandaufwertungen" Gesetzl. Grundlagen: Art. 2 kWaG Art. 1 kWaV

ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81

kWaG: kantonales Waldgesetz Appenzell Ausserrhoden, Gesetz über den Wald, bGS 931.1

kWaV: kantonale Waldverordnung Appenzell Ausserrhoden, Verordnung zum kant. Waldgesetz, bGS 931.11

DZV: Direktzahlungsverordnung, SR 910.13

C. Waldrandaufwertungen – wertvoll für Wald und Landwirtschaft

Mit gezielten Aufwertungen kann der Wert des Lebensraums Waldrand gesteigert werden. Das **Merkblatt "Waldrandaufwertungen"** liefert detaillierte Informationen zu möglichen Massnahmen und Beiträgen.

Weitere Auskunft erteilt der zuständige Förster.

Falls bei einem aufgewerteten Waldrand auf dem angrenzenden Landwirtschaftsland eine Biodiversitätsförderfläche angelegt wird, kann der ökologische Wert des Objekts deutlich gesteigert werden. In solchen Fällen können zusätzlich auch **landwirtschaftliche Biodiversitätsbeiträge (Vernetzungsmodul Waldrand)** geltend gemacht werden. Weitere Auskunft erteilt der Beratungsdienst des Amtes für Landwirtschaft.